

Exportvorschriften

kurzgefasst

Stand: Januar 2007



Industrie- und Handelskammer
Limburg

Allgemeines

Nach dem deutschen Außenwirtschaftsgesetz ist der Warenverkehr mit dem Ausland grundsätzlich frei. Doch sind, seit es Staaten oder staatsähnliche Gemeinwesen gibt, insbesondere mit Rücksicht auf die außenwirtschaftsrechtlichen Interessen bei der Ausfuhr von Waren handelspolitische Maßnahmen zu beachten. Die Europäische Union (EU) hat aus sicherheits- und außenpolitischen Gründen für entsprechende Exportkontrollen weitgehend Gemeinschaftsrecht geschaffen, soweit es sich um so genannte Güter mit doppeltem Verwendungszweck handelt. Auch im nationalen Bereich sind trotz des liberalen Außenwirtschaftsrechts Exportbeschränkungen erlassen worden, die einer wirksamen Ausfuhrkontrolle Rechnung tragen.

Deshalb stellen sich bei einem Export immer die Fragen:

- Unter welchen Voraussetzungen darf ich eine Ware exportieren?
- Welche Dokumente sind erforderlich?
- Bestehen ggf. Ausfuhrbeschränkungen?
- Wo sind die Formalitäten zu erledigen?

Dieses "Merkblatt" ist nach bestem Wissen erstellt worden. Es soll insbesondere angehenden Exportunternehmen eine rechtlich unverbindliche Orientierungshilfe sein. Ein Beratungsgespräch bei der IHK oder eine Information von der Zollverwaltung kann das Merkblatt nicht ersetzen.

Die Voraussetzungen für ein Exportgeschäft sind:

1. eine Gewerbeanmeldung beim zuständigen Ordnungs- bzw. Gewerbeamt der Stadt oder Gemeinde
2. je nach Größenordnung des Unternehmens ist eine Eintragung ins Handelsregister bei dem zuständigen Amtsgericht erforderlich, soweit eine Eintragung nicht schon aus anderen Gründen vorgeschrieben ist. Diese ist über einen Notar zu veranlassen
3. Gewerbetreibende aus Drittstaaten (Nicht-EU-Staaten) benötigen eine Aufenthaltsgenehmigung für Deutschland, die eine selbständige gewerbliche Tätigkeit ausdrücklich zulässt.

Extrahandel (= Handel mit Ländern außerhalb der EU)

Was ist beim Eingang eines Exportauftrages zu beachten?

Bei einem Auftrag zur Lieferung von Waren in ein Drittland ist die Übereinstimmung mit dem Angebot zu vergleichen und zu prüfen, ob ggf. Abweichungen akzeptiert werden können.

Die Ausfuhr erfolgt grundsätzlich im zweistufigen Ausfuhrverfahren. Die Ausfuhrware ist mit der Ausfuhranmeldung auf dem Einheitspapier (EP) -Muster 0733- zur Ausfuhr anzumelden. Als Hilfsmittel zum Ausfüllen dieses Formulars stellt der Zoll das Merkblatt zum Einheitspapier zur Verfügung.

Die Ausfuhranmeldung (dreifach) ist bei einem Warenwert von mehr als Euro 3.000,- in der ersten Stufe bei der für den Ausführer zuständigen Ausfuhrzollstelle (Binnenzollstelle) abzugeben, die bei der Abfertigung die Exemplare Nr. 1 und 2 einbehält und das Exemplar Nr. 3 abgestempelt dem Ausführer zur Vorlage bei der Ausgangszollstelle (an der EG-Grenze) wieder aushändigt. Der Stempelabdruck durch die Ausfuhrzollstelle dokumentiert zum einen die Zulässigkeit der Ausfuhr nach dem Außenwirtschaftsrecht (AWR), zum anderen die Überführung in das zollrechtliche Ausfuhrverfahren. Das Exemplar Nr. 3 wird zum Nachweis der körperlichen Ausfuhr aus der EU erneut abgestempelt und dem Ausführer auf Verlangen von der Ausgangszollstelle wieder zurückgegeben. Dieses Papier kann als Ausfuhrnachweis für die steuerfreie Ausfuhrlieferung dienen.

Bei Waren mit einem Wert bis Euro 3.000,- ist die erste Stufe entbehrlich. Die Ausfuhranmeldung kann dann unmittelbar bei der Ausgangszollstelle vorgelegt werden. Bei einem Warenwert bis Euro 1.000,- sind keine schriftlichen Förmlichkeiten zu erfüllen. Die Ware kann in diesen Fällen mündlich bei der Ausgangszollstelle angemeldet werden.

Durch die Erledigung der Ausfuhrformalitäten bei der für die Bearbeitung der Ausfuhranmeldung zuständigen Zollstelle erbringt der Ausführer den Nachweis, dass die Ausfuhr ordnungsgemäß genehmigt worden ist. Von dem Ausführer kann eine Übersetzung aller Belege in die Amtssprache des Mitgliedstaates verlangt werden, in dem die Anmeldung vorgelegt wird.

Ausfuhrgenehmigung (AG)

Soweit eine Ausfuhrgenehmigung erforderlich ist, ist diese gleichzeitig mit der Ausfuhranmeldung vorzulegen. Ob eine AG erforderlich ist, ergibt sich aus der gemeinsamen Ausfuhrliste (AL), Anlage zur Außenwirtschaftsverordnung (AWV) für nationale und gemeinschaftliche Beschränkungen. Insbesondere kann neben den wirtschaftspolitisch motivierten Ausfuhrverboten oder -beschränkungen auch aus außen- und sicherheitspolitischen Gründen eine AG vorgeschrieben sein. Dabei handelt es sich um Waren, die auf Grund der EU-Gemeinschaftsregelung im Rahmen der Ausfuhrkontrolle nach der Dual-Use-Verordnung und nach nationalem Recht (AWV) dem Genehmigungsvorbehalt unterworfen sind. Betroffen sind Güter, die sowohl für militärische als auch für zivile Zwecke genutzt werden können. Hierunter fallen insbesondere

- Waffen, Munition und Rüstungsmaterial
- Kernenergieanlagen
- sonstige Waren und Technologien von strategischer Bedeutung
- Chemieanlagen und Chemikalien
- Anlagen zur Erzeugung biologischer Stoffe.

Soweit die Ausfuhr von Unterlagen über Technologien oder Datenverarbeitungsprogramme (Software) ausfuhrgenehmigungspflichtig ist, bedarf auch die nichtgegenständliche Übermittlung von Daten einer Genehmigung.

Ist eine Ware in der AL aufgeführt, unterliegt sie grundsätzlich einer Genehmigungspflicht.

Ist eine Ware nicht in der AL aufgeführt (nicht gelistete Ware), kann sie trotzdem ausfuhrgenehmigungspflichtig sein, wenn der Exporteur Kenntnis von einer beabsichtigten militärischen Nutzung der Waren hat (Artikel 4 und 5 der Dual-Use-VO und § 5c, 5d und 5e der AWV). Dies gilt insbesondere für Lieferungen in Länder der "Länderliste K" (Kuba, Libanon, Iran, Mosambik, Nordkorea, Syrien).

Bei bestimmten genehmigungspflichtigen Ausfuhrvorhaben (z.B. Kriegswaffen, Munition, Chemieanlagen, Chemikalien und sonstige Waren und Technologien von strategischer Bedeutung) ist es notwendig, einen "Ausfuhrverantwortlichen" zu bestellen. Die-

ser ist für die Einhaltung der Exportkontrollvorschriften persönlich verantwortlich. Der Ausführungsverantwortliche ist auf Vorstands- bzw. Geschäftsführerebene zu benennen.

Bei Unklarheiten bezüglich der Genehmigungsbedürftigkeit kann die Zollstelle auch eine Bescheinigung der Genehmigungsbehörde, eine so genannte Negativbescheinigung, verlangen. Im Regelfall ist keine Ausfuhrgenehmigung notwendig.

Zuständige Behörde für die Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung ist das
Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Frankfurter Straße 29-31

65726 Eschborn

Tel.: (06196) 9080

Fax.: (06196) 908800

Die Prüfung einer Ware auf Ausfuhrgenehmigungspflicht nach der AL ist häufig schwierig und kann teilweise nur mit technischem Sachverstand erfolgen. Eine Einreihungshilfe in die AL gibt das Umschlüsselungsverzeichnis, in dem nach dem bekannten Schema des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik (AHStat) auf die AL-Nummern verwiesen wird.

Einfuhrvorschriften des Bestimmungslandes

Für einen erfolgreichen Export mit anschließendem Import sind entsprechende Informationen über Einfuhrvorschriften des Bestimmungslandes unerlässlich. Dabei ist das Nachschlagewerk "K & M" (Konsulats- und Mustervorschriften, herausgegeben von der Handelskammer zu Hamburg; zu beziehen bei C.H.Dieckmann, Fachverlag für den Außenhandel, Ludwig-Erhard-Straße 6, 20459 Hamburg, Tel. 040/36 66 95, Fax 040/36 39 67) sehr hilfreich. Darin findet man z.B. Hinweise über die Erfordernisse einer/s

- Handelsrechnung (ggf. mit Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer (IHK) bzw. mit konsularischen Legalisierungen)
- nichtpräferenziellen Ursprungszeugnisses, das von der IHK ausgestellt wird
- Präferenznachweis/ Warenverkehrsbescheinigung (z.B. EUR.1), der von der zuständigen Zollstelle geprüft und abgestempelt wird. Er dient als Nachweis für

die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von Zollfreiheiten oder -ermäßigungen im Bestimmungsland.

Der Importeur im Bestimmungsland sollte nach Möglichkeit verbindlich vorgeben, welche Dokumente für die Einfuhrabfertigung erforderlich sind.

Welche Einfuhrabgaben sind im Bestimmungsland zu entrichten?

Die EG hat mit einigen Ländern Präferenzabkommen geschlossen, die bei der Einfuhr in das jeweilige Nicht-EU-Land im Regelfall Zollfreiheit oder -ermäßigung garantieren, wenn bei der Einfuhr eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder eine Ursprungserklärung vorgelegt wird. Dieses Papier ist damit ein wertsteigerndes Dokument, das entsprechende Wettbewerbsvorteile bietet. Soweit das jeweilige Bestimmungsland mit der EU präferenzrechtlich nicht verbunden ist, sind aus kalkulatorischen Gründen die "normalen" Zollsätze zu beachten. Die Höhe der Einfuhrzölle und -steuern sowie sonstiger Einfuhrabgaben kann von Land zu Land stark variieren. Sie können recherchiert werden in der von der EG-Kommission veröffentlichten Market Access-Datenbank, die jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Aktualität geltend macht und daher nur als unverbindliche Vorabinformation angesehen werden können. Grundsätzlich ist es empfehlenswert, Lieferbedingungen zu wählen, nach denen die Zahlung der Einfuhrabgaben vom Importeur im Bestimmungsland der Ware übernommen wird.

Auskünfte über ausländische Zollsätze erteilt ebenfalls die
Bundesagentur für Außenwirtschaft (BfAI)

Agrippastraße 87/93

50676 Köln

Tel.: (0221) 2057-0

Fax.: (0221) 2057-212

als unverbindliche Vorabinformation.

Welche Zahlungsbedingungen sollen gewählt werden?

Die Zahlungsmodalitäten sollten im konkreten Fall zwischen dem Ex- und Importeur klar ausgehandelt werden. Sie unterliegen in den meisten Fällen regelmäßig der freien Vereinbarung. Bei neuen, unbekanntenen Geschäftsverbindungen werden wegen der finan-

ziellen Absicherung der Geschäfte allgemein Akkreditiv oder Dokumenteninkasso bevorzugt. Gegen "offene Rechnung" sollte nur an renommierte und kapitalkräftige Firmen und bekannte Warenhäuser geliefert werden. Zu empfehlen sind rechtzeitige Bonitätsauskünfte bei einschlägigen Geldinstituten oder ggf. bei der Korrespondenzbank des Importeurs. Auch Auslandshandelskammern können evtl. entsprechende Auskünfte erteilen.

Die wirtschaftlichen und politischen Risiken von Exportgeschäften sind nie ganz auszuschließen. Forderungsausfälle durch Insolvenzen ausländischer Kunden bedeuten eine ständige Bedrohung für den Ertrag und die Liquidität, insbesondere in schwierigen Konjunkturphasen. In diesen Fällen können unter bestimmten Voraussetzungen derartige Risiken durch staatliche Ausfuhrbürgschaften und -garantien über die Hermes-Kreditversicherungs-AG in Hamburg abgedeckt werden. Dies gilt insbesondere für Exporte in mittel- und osteuropäische sowie fernöstliche Länder.

Auskunft erteilt die

Hermes-Kreditversicherungs-AG

Friedensallee 254

22763 Hamburg

Tel.: (040) 88340

Welche Lieferbedingungen sind zweckmäßig?

Die Lieferbedingungen sind wichtiger Bestandteil des Kaufgeschäftes und sollten daher zweckmäßigerweise so gewählt werden, dass der Importeur im Drittland ggf. die Einfuhrabgaben übernimmt. Empfehlenswert ist eine der international definierten Lieferbedingungen (sogenannte INCOTERMS). Diese legen verbindlich fest, welche Kosten und Risiken jeweils vom Exporteur bzw. vom Importeur zu tragen sind (z.B. Transport- und Versicherungskosten, ggf. Containermiete, Einfuhrabgaben u.ä.). Deshalb ist es wichtig, eine entsprechende Klausel im Verhandlungsweg mit dem Geschäftspartner zu vereinbaren (z.B. DAF ="geliefert Grenze") Dabei sollte der Ort benannt werden (z.B. deutsch-polnische Grenze (Frankfurt/Oder)).

Waren, die nur zur vorübergehenden Verwendung ins Ausland ausgeführt werden

Die vorübergehende Verwendung von bestimmten Waren im Ausland (Drittland) ist im Rahmen des internationalen Handels tägliche Praxis. Zu diesem Warenkreis zählen insbesondere Berufsausrüstungen aller Art, Warenmuster, Ausstellungsgut und ähnliche Waren. Bei der Einfuhr von Waren in ein Drittland mit anschließender vorübergehender Verwendung ist regelmäßig für eventuell entstehende Einfuhrabgaben eine Sicherheit zu leisten, die jedoch bei der Ausfuhr von den Zollbehörden des Drittlandes wieder vergütet wird.

Um die vorübergehende Ausfuhr derartiger Waren mit anschließender vorübergehender Verwendung verfahrensrechtlich wesentlich zu vereinfachen, stellen die Industrie- und Handelskammern das international bekannte Verwendungspapier, Carnet ATA, aus. Dieses beinhaltet auch die erforderliche Sicherheit, so dass im Verwendungsland eine gesonderte Sicherheitsleistung nicht mehr erforderlich ist. Das Verfahren kann im Wirtschaftsverkehr mit zur Zeit mehr als 60 Ländern, die dem ATA-Abkommen beigetreten sind, durchgeführt werden.

Intrahandel

Verkaufsgeschäfte (Lieferungen) innerhalb der Europäischen Union

Was ist zu beachten, wenn ein Auftrag aus einem EU-Mitgliedsstaat zur Lieferung einer Ware eingeht?

Mit der Verwirklichung des EG-Binnenmarktes (1.1.1993) und gleichzeitigem Wegfall der Zollkontrollen an den Binnengrenzen mit allen bisherigen Formalitäten des grenzüberschreitenden Warenverkehrs werden auch zu umsatzsteuerlichen Zwecken an den Binnengrenzen der EU keine Kontrollen mehr durchgeführt. Damit ist die bisherige umsatzsteuerfreie Ausfuhrlieferung bei Lieferungen innerhalb der EU weggefallen. Dafür ist ein neuer Rechtstatbestand, die "innergemeinschaftliche Lieferung" gem. § 4 Nr. 1.b Umsatzsteuergesetz (UStG) geschaffen worden. Bei der Warenbewegung mit Gemeinschaftswaren über die Binnengrenzen ist daher u.a. in umsatzsteuerrechtlicher Hinsicht folgendes zu beachten:

Gemeinschaftswaren sind

- Waren, die vollständig in der EU gewonnen oder hergestellt worden sind, ohne dass ihnen Waren mit Herkunft aus Drittländern, die nicht zum Zollgebiet der EU gehören, hinzugefügt wurden,
- Waren, die aus nicht zum Zollgebiet der EU gehörenden Ländern oder Gebieten eingeführt und ordnungsgemäß in der EG verzollt worden sind,
- Waren, die im Zollgebiet der EG entweder ausschließlich aus den unter 2. genannten Waren oder unter Verwendung aus den unter 1. und 2. bezeichneten Waren gewonnen oder hergestellt worden sind.

Eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung [§§ 4 Nr. 1 b) und § 6a (1) UStG] - Berechnung ohne deutsche Umsatzsteuer - liegt vor, wenn bei einer Lieferung die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. der Unternehmer oder der Abnehmer hat den Gegenstand in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet,
2. der Abnehmer ist ein Unternehmer, der den Gegenstand für sein Unternehmen erworben hat, eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist oder die den Gegenstand der Lieferung nicht für ihr Unternehmen erworben hat, oder bei der Lieferung eines neuen Fahrzeugs auch jeder andere Erwerber und
3. der Erwerb des Gegenstandes der Lieferung unterliegt beim Abnehmer in einem anderen Mitgliedstaat den Vorschriften der Umsatzbesteuerung.

Die innergemeinschaftlichen Lieferungen sind jedoch nachweispflichtig. In Beförderungsfällen soll der Unternehmer den Nachweis wie folgt führen:

- durch das Doppel der Rechnung mit der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt.-ID.-Nr.) des Erwerbers und der eigenen (die USt.-ID.-Nr. des Kunden sollte beim Bundesamt für Finanzen, Außenstelle Saarlouis, geprüft werden)
- durch einen handelsüblichen Beleg, aus dem sich der Bestimmungsort ergibt (z.B. Lieferschein) sowie
- durch eine Empfangsbestätigung des Abnehmers und in Fällen der Beförderung durch den Abnehmer selbst durch eine Versicherung, den Gegenstand in das übrige Gemeinschaftsgebiet zu befördern. In Versandungsfällen soll der Nachweis durch das Doppel der Rechnung und

einen Versendungsbeleg (z.B. Spediteurbescheinigung, Frachtbrief usw.) geführt werden.

Der Erwerber in dem anderen Mitgliedstaat der EU ist damit erwerbssteuerpflichtig. Ausnahmen ergeben sich beim Versandhandel und bei Lieferungen von neuen Fahrzeugen.

Ein Fahrzeug gilt gemäß §1b (3) UStG als neu, wenn das

- Landfahrzeug nicht mehr als 6000 Kilometer zurückgelegt hat oder wenn seine erste Inbetriebnahme im Zeitpunkt des Erwerbs nicht mehr als sechs Monate zurückliegt,
- Wasserfahrzeug nicht mehr als 100 Betriebsstunden auf dem Wasser zurückgelegt hat oder wenn seine erste Inbetriebnahme im Zeitpunkt des Erwerbs nicht mehr als drei Monate zurückliegt,
- Luftfahrzeug nicht länger als 40 Betriebsstunden genutzt worden ist oder wenn seine erste Inbetriebnahme nicht mehr als drei Monate zurückliegt.

Intrahandelsstatistik

Zweck der Intrahandelsstatistik bei Lieferungen oder Versendungen ist wie bei den Erwerben die Erhebung von Daten über den gegenseitigen tatsächlichen Warenverkehr zwischen Deutschland und den anderen EU-Mitgliedstaaten über unverzichtbare aktuelle Daten des innergemeinschaftlichen Handels.

Die Intrahandelsstatistik verpflichtet grundsätzlich alle Lieferer und Erwerber (Marktteilnehmer), monatlich eine gesonderte Intrahandelsstatistik-Meldung abzugeben. Der Berichtszeitraum ist grundsätzlich der Kalendermonat, in dem der innergemeinschaftliche Warenverkehr stattgefunden hat.

Für die Übermittlung der Daten des Intrahandels an das Statistische Bundesamt sind im Rahmen der Versendungen (Lieferungen) der Intrastat-Vordruck "N-Versendung" zu verwenden. Die Intrastat-Meldungen sollten im Rahmen des Berichtszeitraums (Kalendermonat) möglichst in Teilmeldungen kontinuierlich, mindestens wöchentlich oder dekadeweise dem Statistischen Bundesamt übersandt werden.

Befreit von der Meldepflicht sind Firmen, deren jährliche Lieferungen in andere Mitgliedstaaten den Wert von Euro 300.000,- im Vorjahr nicht überschritten haben.

Zusammenfassende Meldungen

Zur Überwachung der ordnungsgemäßen Umsatzbesteuerung des innergemeinschaftlichen Handels haben die Unternehmer neben der monatlichen Intrastat-Meldung vierteljährlich "zusammenfassende Meldungen" mit bestimmten Mindestdaten über die steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen abzugeben.

Diese sind erforderlich, um auch weiterhin eine ordnungsgemäße Besteuerung sicherzustellen und neben dem Steueraufkommen auch die Wettbewerbsgleichheit für die beteiligten Unternehmen zu sichern. Die Meldungen sind abzugeben beim:

Bundesamt für Finanzen -Außenstelle-

Industriestraße 6

66740 Saarlouis

Tel.: (06831) 456-0

Fax.: (06831) 457-120.

Anfragen aus dem IHK-Bezirk Limburg beantwortet Ihnen gerne:

Alfred Jung

Telefon: 06431 / 210 – 140

Telefax: 06431 / 210 – 205

E-Mail: a.jung@limburg.ihk.de

Dieses Merkblatt soll - als Service Ihrer IHK - nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.